

Wettkampfbregeln

Berittenes Bogenschießen

Kreissportbund Märkisch Oderland e.V.

2017

Kapitel 1.Regelungsobjekt und Geltungsbereich

Artikel 1. Bestimmungen

1. Berittenes Bogenschießen ist eine Reitsportdisziplin, bei der die individuelle Ausführung von jagdorientierten und sportlichen Fähigkeiten unter einem Zeitlimit demonstriert wird. Dabei werden für die Ausführung Punkte vergeben und so ein Sieger ermittelt. Berittenes Bogenschießen ist darauf ausgerichtet, bei der Reiterin, dem Reiter, Geschicklichkeit, Mut, Verwegenheit (Schneid) und meisterhaften Umgang (Beherrschung) mit dem Pferd zu entwickeln. Wettkämpfe werden auf offenem Gelände ausgeführt, oder, wenn die Größe des Wettkampffeldes es zulässt, in einer Halle.

Artikel 2. Anwendungsbereich

2.1 Die vorliegenden Wettkampffregeln gelten auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei der Vorbereitung und Durchführung von Berittene Bogenschießen -Wettkämpfen, die nach den Regeln KSB MOL e.V. durchgeführt werden.

2.2 Die vorliegenden Regeln gelten auch in Bezug auf:

2.2.1 alle natürlichen und juristischen Personen, die bei der Vorbereitung bzw. Durchführung von Wettkämpfen beteiligt sind

2.2.2 alle natürlichen Personen, die in irgendeiner Art an den hier geregelten Wettkämpfen teilnehmen

2.2.3 alle natürlichen und juristischen Personen, die ganz oder teilweise Eigentumsrechte an einem Pferd haben, das an einem Wettkampf teilnimmt

Kapitel 2. Wettkämpfe

Artikel 3. Wettkampfgruppen

3.1 Berittenes Bogenschießen - Wettkämpfe werden in zwei Gruppen „A“, „B“ durchgeführt

Gruppe „A“ (Männer ab 16 Jahren):

Gruppe „B“ (Frauen ab 16 Jahren):

Gruppe „C“ (Kinder -15 Jahre):

3.2 Alle Teilnehmer können mit einem vorher genannten Pferd an dem Wettkampf teilnehmen.

3.3 Wenn die Teilnehmer auf einem von den Organisatoren gestellten Pferd reiten, so werden die Durchführung, Bedingungen und Besonderheiten bei der Ausführung aller Übungen durch die jeweilige Wettkampfordnung geregelt.

Artikel 4. Austragungsort

4.1 Die Wettkämpfe können in speziellen Arenen, die für Wettkämpfe im Spring- und Dressurreiten bestimmt sind, sowie auf Rennbahnen und anderen speziell vorbereiteten Wettkampffeldern, die den Anforderungen der Regeln der Reiterlichen Vereinigung (FN) für die Organisation von Reitturnieren entsprechen, durchgeführt werden.

4.2 Die Länge der Wettkampfbahn muss mindestens 40m lang und mindestens 4m breit sein. Dabei können die Start- und Ziellinie übereinstimmen. Bei der Durchführung von Wettkämpfen auf Hippodromen kann die Wettkampfbahn eine Gerade der Rennstrecke sein.

4.3 Bei der Durchführung von Wettkämpfen an Orten, wo die Größe des Wettkampffeldes nicht die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Zielen bei den Waffenübungen zulässt, kann die Anzahl der Ziele für einzelne Übungen verringert werden. Hierbei ist der Ausschluss einzelner Übungen unzulässig.

Artikel 5. Gewährleistung der Sicherheit

5.1 Bei der Vorbereitung des Wettkampfortes ist das Organisationskomitee verpflichtet ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen, um die Möglichkeit von Verletzungen durch Pfeile an Zuschauern, offiziellen Personen, anderen Sportlern und Sportlerinnen sowie anderen Personen die sich am Wettkampfort aufhalten, sowie an den Pferden, auszuschließen.

5.2 Es ist grundsätzlich verboten, Ziele für das Schießen in Richtung der Sportlern zu den Zuschauern aufzustellen, wenn der Abstand zu der Zuschauerabspernung weniger als 20m beträgt.

Das Schießen soll nicht in Richtung möglicher Aufenthaltsorte von Menschen oder Tieren erfolgen.

Artikel 6. Wettkampfbahn

6.1 Die Start- sowie die Ziellinie wird entsprechend gekennzeichnet.

6.2 Bei Bedarf wird die Wettkampfbahn mithilfe einer speziellen Begrenzung oder Flatterband gekennzeichnet.

6.3. Die Gestaltung der Wettkampfbahn kann durch das Richterkollegium frei nach den Gegebenheiten der Wettkampfstätte und Sicherheitsaspekten erfolgen. Die Bahn wird den Teilnehmern vor Start erläutert. Eine Begehung mit Erläuterung der Ziele und Schußrichtungen mit Sicherheitshinweisen wird empfohlen.

Artikel 7 Einritt

7.1 Nach dem Aufruf zum Wettkampf ist die Teilnehmerin, der Teilnehmer verpflichtet innerhalb von einer Minute auf dem Wettkampffeld zu erscheinen und die Startbereitschaft zu signalisieren.

Nach diesem Signal ist die Teilnehmerin, der Teilnehmer verpflichtet binnen 40 Sekunden zu starten.

7.2 Alle Übungen, mit Ausnahme der aus Gruppe „C“ werden im Galopp ausgeführt. Treffer und Übungen, die in einer anderen Gangart ausgeführt werden, können nicht gewertet werden. Bei Gruppe „C“ hat der Schuß im Galopp zu erfolgen.

7.3 Beim Verlassen des Wettkampffeldes ist die Teilnehmerin, der Teilnehmer verpflichtet seine Waffen, Kleidungsstücke und andere Ausrüstungsgegenstände, wieder mitzunehmen.

7.4 Während der Durchführung der Übungen ist es nicht gestattet, dass sich andere Personen auf dem Wettkampffeld aufhalten oder helfen, mit Ausnahme der Gruppe „C“, wo ein Aufenthalt der Trainerin, des Trainers auf dem Wettkampffeld aus Sicherheitsgründen gestattet ist.

7.5 In dem Fall, dass der Teilnehmerin, dem Teilnehmer das Startsignal gegeben wurde, aber Ziele nicht entsprechend vorbereitet wurden, so gelten diese als mittig getroffen. Hindernisse die nicht entsprechend vorbereitet wurden, gelten als erfolgreich überquert.

7.7 Die Start- und Ziellinie kann die Teilnehmerin, der Teilnehmer in jeder Gangart überqueren, aber in jedem Fall im Sattel.

Artikel 8. Zeitmessung

8.1 Die Zeit wird ab dem Moment des Durchreitens der Startlinie bis zum Durchreiten der Ziellinie gemessen.

8.2 Die Zeit wird bis auf eine Sekunde genau gemessen. Nicht vollendete Sekunden werden aufgerundet.

8.3 Das Zeitlimit für den Parcours wird vor Beginn des Wettkampfes von den Richtern festgelegt.

8.4 In allen Wettkampfkategorien beträgt die Strafe für Zeitüberschreitungen **1 Punkt** für jede volle Sekunde über dem Zeitlimit.

8.5 Bei Durchreiten des Parcours unter dem vorgeschriebenen Zeitlimit werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

8.6.1 In allen Kategorien **0,5 Punkte** für **eine volle Sekunde**.

8.6.2 Wenn eine beliebige Übung der Kategorie nicht durchgeführt wurde, werden keine Punkte für die Zeit gutgeschrieben.

Kapitel 3. Abteilung Bogenschießen

Artikel 9. Allgemeine Bedingungen

9.1 Die Bewegungsrichtung kann bei einem Rundkurs von der Reiterin, dem Reiter nach eigenem Ermessen gewählt werden („Links herum“ oder „Rechts herum“).

Ansonsten kann auch durch das Richterkollegium ein Kurs hin und zurück gewertet werden oder ein Kurs nach den Anforderungen für Links und Rechtsschützen gerecht aufgestellt werden oder bei nicht Vorhandensein von Linkshand-Startern nur ein Rechtshandkurs aufgestellt werden.

9.3 Die Zeitmessung beginnt mit dem Überqueren der Startlinie und endet nach dem Vollführen der letzten Übung/Beschuß, in dem Moment des Überquerens der Ziellinie.

9.4 Die Arten und die Anzahl der Ziele wird durch die Wettkampfordnung bestimmt.

Kapitel 4. Allgemeine Ziele

Artikel 10. Allgemeine Bedingungen

10.1 die Zielscheiben sind grundsätzlich am Boden oder in Bodennähe und sicherem Abstand zur Reitbahn aufzustellen und gegen umfallen zu sichern.

Artikel 11. Ausführung

11.1 Zielscheiben können in Größe und Ausführung frei vom Richterkollegium festgelegt werden, es empfiehlt sich aber eine Größe von 80 x 80 oder 90 x 90 in Rechteckform oder Rund zu wählen. Die Zielscheiben enthalten entsprechende „Ringe“, Quadrate oder Rechtecke, die die einzelnen Wertungen optisch darstellen. Die Wertungen sind den Teilnehmer vorher mitzuteilen.

11.2. Zielscheiben sind aus geeignetem, pfeilschonendem aber pfeilstoppendem Material (Bogenscheiben aus Stroh, Naturmaterial oder Kunststoff) bereitzustellen. Eine entsprechende Scheibenaufgabe mit den Wertungsringen/Rechtecken/Quadraten wird an der Scheibe befestigt oder entsprechende Wertungsmarkierungen aufgemalt.

11.3 Nach Ermessen des Richterkollegiums kann auch ein Pfeilfang hinter den Zielscheiben postiert werden.

Kapitel 5. Sonderziele

Artikel 12. Allgemeine Bedingungen

12.1. Neben den Allgemeinen Zielen können durch das Richterkollegium auch Sonderziele bestimmt werden. Diese können von Artikel 11 in Machart, Ausführung u.ä. abweichen. Die Sonderziele dürfen in der Anzahl die allgemeinen Ziele nicht überschreiten. Sonderziele werden den Teilnehmern vor Beginn erklärt und die Wertung entsprechend benannt.

12.2. Sonderziele können sein:

- Ziele auf langen Pfosten mit Schuß nach oben (z.B. Quabaq) sein, diese Schüsse dürfen nur mit Bluntpfeilen mit Fluflu Befiederung beschossen werden,
- Ziele direkt flach am Boden
- Ziele in Sonderform, z.B. 3D Ziele (Tier oder Gegenstandattrappen)
- Ziele als Luftballon o.ä. zum Zerstören
- aktiv oder passiv bewegte Ziele, die geworfen oder geschleudert werden, manuell oder per Mechanik in Ball oder Scheibenform, auch laufende Scheiben
- sonstige Ziele, die der Demonstration des Könnens der Starter dienen, die aber in keiner Weise eine Gefährdung für Starter, Pferde und Zuschauer darstellen.

12.3 Bekannte Wettkampfbahnen sind:

- Parcours : hier sind i.d. Regeln 10 Zielscheiben auf einer Fläche in unregelmäßigen Abständen verteilt. Jede Zielscheibe darf nur einmal beschossen werden. Es gibt eine Zeitbegrenzung. Nach Ablauf der Zeit wird mittels Signal der Ritt gestoppt. Gewertet werden die erzielten Punkte bis zum Zeitablauf. Bei voller Punktezahl unter dem Zeitlimit gewinnt der mit der schnellsten Zeit. Bei Punktegleichheit der mit den meisten beschossenen Scheiben. Bei Gleichheit unter den ersten 6 Plätzen wird ein Stechen auf eine extra kleine Scheibe durchgeführt.
- Agsima Spezial : Hier ist eine Reitbahn um die in Inneren verteilten Ziele abgesteckt. Der Teilnehmer reitet eine oder mehrere Runden unter Zeitmessung und

beschießt die Ziele nach Vorgabe (ein- oder mehrfach). Es werden die Punkte zusammengerechnet, ab- / zuzüglich der Zeitpunkte.

- Polnisch: Hier ist eine Reitbahn in nicht vorgeschriebener Richtung abgesteckt. Dies kann geradeaus, in Schlangenlinien oder frei erfolgen. Ziele sind unregelmäßig rechts und links auf dem Boden, an der Bahn im Abstand zur Bahn oder auch über der Bahn verteilt. Es können auch bewegte Scheiben eingesetzt werden. Alle Ziele können mehrfach beschossen werden oder nach Vorgabe. Es werden die Punkte zusammengerechnet, ab- / zuzüglich der Zeitpunkte.

- zu Demonstrationszwecken oder in Gruppe „C“ können auch Übungswettkamparten wie „Ungarisch“, „Koreanisch“, „Mogu“ u.a. durchgeführt werden. Diese haben aber für eine Landes- oder Deutsche Meisterschaft-Wertung keine Relevanz.

Kapitel 6. Bögen und Pfeile /Assistenz, Wertung

Artikel 13. Allgemeine Bedingungen

13.1 Als Bögen sind alle Bögen zulässig, die keine Hilfsmittel außer dem Nokpunkt besitzen. Zu Hilfsmittel zählen Visiereinrichtungen, Gewichte, Pfeilaufgabe usw. .

Im Zweifelsfall entscheidet das Richterkollegium über die Zulassung eines Bogens.

13.2 Als Pfeile sind alle Pfeile, Natur, Alu, Carbon oder Kunststoff mit 3D und Bullet-Spitzen und 2 – 4-facher Befiederung zulässig. Ausnahme bilden die Blunt-Pfeile mit FluFlu-Befiederung für Schüsse nach oben (Quabaq, geworfene oder geschleuderte Ziele).

Artikel 14. Aufbewahrung der Pfeile und des Bogens

14.1 Der Bogen kann im Köcher transportiert werden aber auch bereits vor dem Start in der Hand gehalten werden.

14.2 Die Pfeile können im mitgeführten Köcher transportiert werden und/oder in der Hand (rechts wie links) gehalten werden. Der Köcher darf am Sattel oder am Starter (Gürtel, Schulter etc.) transportiert werden. Die Pfeile sind gegen unkontrolliertes Herausfallen während des Rittes zu sichern.

14.3 Pfeile können nach Beendigung des Rittes oder bei Stop zwischen Hin- und Rückritt aufgenommen / zugereicht werden, wenn dies erforderlich ist. Dies wird vor Start durch das Richterkollegium bekanntgegeben.

Artikel 15. Schussabgabe

15.1 Jeder Teilnehmer ist für seinen Schuß selbst verantwortlich und haftet voll für entstandene Schäden. Vor Abgabe jedes einzelnen Schusses versichert sich der Teilnehmer, daß durch den Schuß keine Gefährdung ausgeht. Bei Bedenken oder

Gefahr hat der Teilnehmer den Schuß zu unterlassen. Bemerkt der Teilnehmer eine Gefahr oder hat Bedenken vor Start, so muß der Teilnehmer dies unverzüglich dem Richterkollegium mitteilen.

Artikel 16. Hilfspersonal / Assistenz

16.1 Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, in Beachtung der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des eigenen Starts, andere Teilnehmer nach Einteilung durch das Richterkollegium bei ihren Starts aktiv zu unterstützen. Dies geschieht durch Assistenz oder Hilfeleistung bei der Vorbereitung, Warmreiten und Zureichen von Bögen und Pfeilen sowie Wertung der Schüsse, Pfeilziehen und Pfeileeinsammeln nach Beendigung des Rittes. Ebenso achtet jeder Teilnehmer, der nicht gerade aktiv startet auf seine Umgebung, um Gefahrenpotential rechtzeitig zu erkennen und meldet dies bei Erkennen unverzüglich dem Richterkollegium.

Artikel 17. Wertung

17.1 Die Wertung der erzielten Ringe /Treffer wird nach den vorher festgelegten und erläuterten Punkten und deren Addition zu einem Gesamtergebnis vorgenommen. Die entsprechende Zeitwertung Minus/Pluspunkte werden dazugerechnet. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Zeit.

17.2. Die Zeitwertung erfolgt mechanisch oder elektronisch durch geeignete Technik. Empfohlen wird eine elektronische Zeitmessung mit Lichtschranken.

17.3 Es gibt Wertungen für die einzelnen Wettkämpfe und eine Gesamtwertung.

17.4 Gewertet wird getrennt nach Kategorie „A“, „B“ und „C“.

Kapitel 7. Wettkampfororganisation

Artikel 23. Oberstes Richterkollegium und offizielle Personen

23.1. Das oberste Richterkollegium besteht aus dem obersten Richter, Richterin, obersten Sekretär, Sekretärin und mindestens drei Richterinnen, Richter, die aus dem Pool derjenigen, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen, ernannt werden.

23.2. Die Ernennung von anderen offiziellen Personen muss den Regelungen für Reitturniere, Abschnitt „Allgemeine Regelungen“, entsprechen.

Artikel 24. Wettkampfordnung

24.1. Die Wettkampfordnung wird im Einklang mit den Vorschriften, die in den Regelungen für Reitturniere im Abschnitt „Allgemeine Regelungen“ stehen ausgearbeitet, beschlossen und angewandt.

24.2. In Ausnahmefällen können unter Abstimmung zwischen dem Organisationskomitee, den Vertretern der Mannschaften und dem obersten Richterkollegium Änderungen des Programms oder der technischen Wettkampfbedingungen auch nach Beginn des Wettkampfes beschlossen werden.

Solche Änderungen können nicht später als 30 Minuten vor Start der ersten Teilnehmerin, des ersten Teilnehmers, beschlossen werden. Wenn die Änderungen nur eine Kategorie betreffen, so können sie abweichend auch nicht später als 15 Minuten vor Start der ersten Teilnehmerin, des ersten Teilnehmers, beschlossen werden. Von den Änderungen müssen alle Teilnehmer und offiziellen Personen unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 25. Nennungen

Die Nennung der Teilnahme an einem Wettkampf wird durch die Regeln für Reitsport, Abschnitt „Allgemeine Regelungen“ und durch das Reglement der FN geregelt.

Artikel 26. Abreiteplatz

Das Warmmachen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Pferden bzw. auch mit Waffen ist nur auf dem dafür gesondert abgesperrten Bereich, dem Abreiteplatz, zulässig.

Während des Warmmachens muss immer ein entsprechender Inspektor, der unmittelbar dem obersten Richter unterstellt ist, auf dem Abreiteplatz anwesend sein. Die Weisungen des Inspektors sind für alle auf dem Abreiteplatz anwesenden Personen bindend. Die Weigerung, die Weisungen des Inspektors zu befolgen kann entsprechend dem Beschluss des obersten Richterkollegiums zu einer Disqualifikation führen. Gegen eine Weisung des Inspektors kann nach deren Ausführung entsprechend der Regeln für Reitsport, Abschnitt „Allgemeine Regelungen“, Beschwerde erhoben werden.

Die Maße und Bodenverhältnisse des Abreiteplatzes müssen die Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowohl der Pferde als auch der Reiterinnen und Reiter, gewährleisten.

Artikel 27. Medizinische Versorgung

Das Organisationskomitee ist verpflichtet eine ausreichende medizinische Versorgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

Artikel 28. Tiermedizinische Versorgung

Das Organisationskomitee hat eine tiermedizinische Soforthilfe für Ausnahmefälle zu gewährleisten. Es muss eine Bereitschaft eines Tierarztes, einer Tierärztin während des Wettkampfes sichergestellt sein.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach eigenem Ermessen die Dienste des Bereitschaftstierarztes, der Bereitschaftstierärztin oder eines eigenen Tierarztes, eigener Tierärztin in Anspruch nehmen.

Die Tatsache, dass tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, mit Ausnahme von allgemeinen Untersuchungen und physiotherapeutischen Maßnahmen, die nicht mit der Anwendung von Medikamenten verbunden ist, soll so schnell es möglich ist dem obersten Richter gemeldet werden.

Kapitel 8. Sportlerinnen und Sportler

Artikel 29. Teilnehmerkategorien

An Berittenem Bogenschießen-Wettkämpfen können alle Kategorien von Teilnehmerinnen und Teilnehmern teilnehmen, die in den Regeln zum Reitsport, Abschnitt „Allgemeine Regelungen“ aufgelistet sind.

Für alle Sportlerinnen und Sportler, die am Tag des Wettkampfes noch keine 18 Jahre alt sind ist der jeweiligen Trainerin, dem jeweiligen Trainer oder Mannschaftsvertreterin, Mannschaftsvertreter eine Vollmacht in ihrem Namen handeln zu dürfen eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigte, Vormund) auszustellen.

Artikel 30. Kleiderordnung

Die Kleiderordnung kann frei gewählt werden. Es muß eine den Sportler nicht behindernde Kleidung gewählt werden. Da es sich um einen Sport handelt, wird hier eine „Kostümierung“ gleich ob historisch korrekt oder Fantasie nicht gerne gesehen. Die Bekleidung einer Mannschaft muss einheitlich sein.

Das Tragen einer Reitkappe ist für Reiter unter 18 Jahren Pflicht, über 18 Jahren empfohlen.

Die Verwendung von Sporen und Gerten ist während der Übungen unzulässig.

Bei dem Betreten des Wettkampffeldes müssen die Teilnehmerinnen, die Teilnehmer die Bekleidung ordentlich und ein sauberes Auftreten haben. Die Reitausrüstung muß sauber und gepflegt sein, Nachlässigkeit und Unordentlichkeit im Hinblick darauf sind unzulässig.

In dem Fall, dass Nachlässigkeit in der Bekleidung, Ausrüstung nach Meinung des Richterkollegiums zur Verletzung der Reiterin, des Reiters, des Pferdes oder anderer Pferde oder Personen führen können oder sogar schon dazu geführt hat, kann entsprechend einem Beschluss des obersten Richters, die Reiterin, der Reiter zum Wettkampf nicht zugelassen bzw. das Ergebnis annulliert werden.

Artikel 31. Assistenten

Assistenten und andere Mitglieder einer Mannschaft können der Teilnehmerin, dem Teilnehmer nach Maßgabe des vorliegenden Regelwerkes helfen. Nach der Beendigung des Wettkampfes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ihre Assistenten und Helfer dazu verpflichtet, alle Gegenstände und genutzten Materialien wieder wegzuräumen.

Die Verantwortung für das Handeln seiner Assistenten trägt die Reiterin, der Reiter.

Kapitel 9. Pferde

Artikel 32. Equidenpässe

In Bezug auf die Equidenpässe bei Berittenem Bogenschießen-Wettkämpfen gelten die Regeln für Reitsport, (FN). Die Identifikation eines Pferdes ist unbedingt sofort nach Ankunft am Wettkampfort durchzuführen.

Artikel 33. Alter des Pferdes

Das Mindestalter eines Pferdes für die Teilnahme an einem Berittenen Bogenschießen-Wettkampf beträgt 4 Jahre. Das Alter eines Pferdes wird nach Maßgabe der Regeln für Reitsport, Abschnitt „Allgemeine Regelungen“ festgestellt.

Artikel 34. Ausrüstung

Es gibt keine Beschränkungen betreffend der Reitausrüstung, aber sie muss in einwandfreiem Zustand sein und darf dem Pferd keine Unbequemlichkeiten zufügen. Das oberste Richterkollegium kann die Verwendung jedes Ausrüstungsgegenstandes untersagen, wenn es der Meinung ist, dass dieses gefährlich ist oder dem Pferd unbegründeten Diskomfort zufügt.

Kapitel 10. Veterinärkontrolle

Artikel 35. Veterinär-Abgesandter

Der Veterinär-Abgesandte ist technischer Berater des obersten Richters. Er wird von dem Organisationskomitee ernannt.

Artikel 36. Veterinärkontrolle

Die Veterinärkontrolle wird entsprechend den Vorschriften hierfür durchgeführt. Der Beschluss des obersten Richters über den Ausschluss eines Pferdes von der Teilnahme aufgrund von tierärztlichen Gründen und auf Forderung des Veterinär-Abgesandten ist endgültig. Beschwerden dagegen sind unzulässig.

Kapitel 11. Strafen**Artikel 37. Ausschluss**

Wenn es nicht anders in den Wettkampffregeln bzw. in der Wettkampfordnung geregelt ist, so bedeutet der Ausschluss, dass die Sportlerin, der Sportler nicht mehr an dem laufenden Wettkampf teilnehmen darf.

Eine ausgeschlossene Sportlerin, ein ausgeschlossener Sportler oder eine Sportlerin, ein Sportler, die, der auf die weitere Teilnahme verzichtet, hat das Wettkampffeld unverzüglich zu räumen.

Der oberste Richter ist verpflichtet eine Sportlerin, einen Sportler auszuschließen, wenn diese, dieser:

37.1 1 Minute nach dem Aufruf zum Start nicht startet, 40 Sekunden nach Freigabe des Starts durch die Richter nicht startet oder startet, ohne dazu aufgerufen worden zu sein.

37.2 Direkte, aktive Hilfe von Seiten der Zuschauer oder anderer Mitglieder der Mannschaft bei Beherrschung des Pferdes auf der Wettkampfbahn, Hilfe oder Ratschläge bei der Ausführung von Übungen oder andere Hilfe, die das Wettkampfergebnis beeinflusst, erhält.

37.3 Bei einer Überquerung der Startlinie ohne Erlaubnis nicht auf ihre, seine Ausgangsposition zurückkehrt um den Start zu wiederholen.

37.4 Stürzt und das Pferd dabei verliert.

37.5 Die Start- bzw. Ziellinie oder den Pflichtabschnitt zwischen den Flaggen nicht in der vorgesehenen Reihenfolge überquert.

37.6 Die Start- oder Ziellinie nicht im Sattel überquert.

37.7 Selbst oder das Pferd einen Unglücksfall erleidet, der die Fortführung des Wettkampfes für sie, ihn unmöglich macht.

37.8 Nach Meinung des Obersten Richters nicht in der Lage ist, den Wettkampf fortzuführen.

37.9 Die Sicherheitsregeln derart verletzt, dass nach Meinung des obersten Richters eine Gefahr für Leben und Gesundheit von ihm, ihr selbst, anderen Teilnehmern, Zuschauern oder anderen Tieren entstehen kann.

Artikel 38. Beschwerden und Proteste

Beschwerden und Proteste sind nicht später als 1 Stunde nach Verkündung der Wettkampfergebnisse in schriftlicher Form und Zahlung einer Kautions in Höhe des Startgeldes bzw. Nenngeldes zulässig. Wird kein Startgeld bzw. Nenngeld erhoben, so richtet sich die Höhe der Kautions nach der Wettkampfordnung.

Im Falle einer Entscheidung zugunsten der Sportlerin, des Sportler wird die Kautions zurückerstattet, im Falle einer negativen Entscheidung verbleibt die Kautions beim Organisationskomitee.

Das Recht Beschwerde zu erheben hat die Vertreterin, der Vertreter der Mannschaft. Die einzelne Sportlerin, der einzelne Sportler kann nur Beschwerde erheben, wenn er in eigenem Namen startet und nur in Bezug auf sich selbst.

Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden, die Vorsitzende des Beschwerdekommitees, im Falle des Nichtvorhandenseins eines solchen an den obersten Richter zu richten.

Jegliche Beschwerden der Teilnehmer in einer abweichenden Form, als auch das Ansprechen der Richter während des Wettkampfes sind unzulässig und führen zur Disqualifikation der Teilnehmer oder der Mannschaft.